

Amt für Mobilität und Infrastruktur
2579/VIII

Gremium: Mobilitätsausschuss
Sitzung am: 13.09.2023

öffentlich

Gefahrenbeurteilung RSAG; Wendeanlagen und Straßenbreiten

Sachverhalt:

Seit sich bundesweit vermehrt Unfälle zwischen Schwerlastverkehr und schwachen Verkehrsteilnehmenden ereigneten, die in NRW in einigen Fällen auch tödlich endeten, achtet die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) als Müllentsorgungsbetrieb immer mehr auf die Sicherheitsthemen im Straßenverkehr und ist gezwungen, sich an die aktuellen Vorschriften zu halten. Die RSAG hat deshalb im Rahmen der betriebsinternen Gefahrenbeurteilung von gefährdeten Routen in Siegburg einige Straßen festgestellt, die nicht mehr den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen und deshalb die Stadtverwaltung kontaktiert und über die Ergebnisse informiert.

Wie in anderen Kommunen auch, sind einige Straßen von der RSAG durch falsch geparkte Fahrzeuge, zu schmalen Fahrbahnbreiten oder ähnlichen Gründen teilweise kaum befahrbar und zwingen in einigen Fällen die RSAG, rückwärts zu fahren. Das Rückwärtsfahren (oder auch das Wenden in schmalen Straßen) ist mit großen Gefahren im Straßenverkehr verbunden, sodass dieses nur noch in unvermeidbaren Ausnahmefällen erlaubt ist. Die Konsequenz ist, dass die RSAG diese Straßen im Normalfall meiden müsste, aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit dennoch weiterhin versucht, in allen Straßen eine Regelabfuhr durchzuführen. Dies ist allerdings kein Dauerzustand und ist kurz- bis mittelfristig zu lösen.

Deshalb haben RSAG und Stadtverwaltung versucht, die Probleme zu identifizieren und Lösungen zu suchen, damit die Müllentsorgung sicher und regelkonform erfolgen kann. Auch gab es in der Vergangenheit - gemeinsam mit dem Ordnungsamt - Probebefahrungen und Ortstermine. In erster Linie gilt es, der RSAG ausreichend Wendemöglichkeit in geeigneten und zumutbaren Lagen anzubieten, um das Gefahrenpotenzial weitestgehend zu minimieren.

Die RSAG und die Verwaltung haben sich darauf geeinigt, nicht alle Problemstellen gleichzeitig zu bearbeiten, sondern schrittweise vorzugehen:

1. Wendeanlagen
2. Stichstraßen ohne Wendeanlagen
3. Sonstige (z.B. statische Probleme wie Gewässerquerungen etc.)

In der Vergangenheit wurden aufgrund des Parkdrucks an verschiedenen Wendeanlagen Parkplätze markiert, sodass die eigentliche Funktion dieser Anlagen nach den Richtlinien für Stadtstraßen (RASt 06) nicht mehr gegeben ist. Trotzdem versucht die Verwaltung, nicht pauschal alle Stellplätze zu entfernen, sondern auf Basis von Schleppkurvennachweisen nur die, die das Wenden von einem 3-achsigen Müllfahrzeug nicht ermöglichen. Stellplätze, die in Wendeanlagen liegen, die Schleppkurven aber nicht tangieren, werden beibehalten.

Betroffen sind in einem ersten Schritt folgende Straßen bzw. Wendeanlagen:

- Liegnitzstraße (beide Wendeanlagen)
- Am Uhlenhorst
- Am Grafenkreuz

Über die weiteren Schritte wird die Verwaltung zu gegebener Zeit informieren.

Dem Mobilitätsausschuss zur Kenntnis.

Siegburg, 18.8.2023